

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. — Erhöhung des Wochengeldes. — Reichsversicherungsordnung. — Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen usw. — Kommissionsbezirke zum Ankauf von Obst. — Feldzügeverfahren. — Einbringung der Ernte. — Feldbereinigung in der Gemarkung Röhrges. — Oberhessischer Viehhändlerverband.

Bekanntmachung

Über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 4. Juni 1917.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) bestimme ich folgendes:

§ 1. In den Fällen des § 15 Satz 1 der Verordnung vom 24. Februar 1917 ist Ursprungsanstalt im Sinne des § 1418 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung die nach § 15 Satz 2 der Verordnung zuständige Versicherungsanstalt.

§ 2. Im Beschlusverfahren ist das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat.

Berlin, den 4. Juni 1917.
Stellvertreter des Reichsanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Erhöhung des Wochengeldes. Vom 6. Juni 1917.
Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Betrag des Wochengeldes, welches nach den Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257) für Rechnung des Reiches weiterhin zu zahlen ist, wird von einer Mark auf ein und eine halbe Mark täglich erhöht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.
Der Stellvertreter des Reichsanzlers
Dr. Helfferich.

Au 5 Krankenkassen des Bezirks und der Knappschaftsfrankenkasse der Gewerkschaft Friedrich-Dingen und Giesener Brauereibergwerke Gießen zur Kenntnis und Nachachtung.

Gießen, den 14. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Betr.: Die einjährigen Fristen der §§ 1263 und 1300 der Reichsversicherungsordnung.

Au die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vielfach gehen invalide Kriegsteilnehmer und Hinterbliebene im Kriege Gefallener ihrer Ansprüche gegenüber der Landesversicherungsanstalt ganz oder teilweise dadurch verlustig, daß sie nicht rechtzeitig Antrag stellen.

Mit Rücksicht auf die oben genannten Fristvorschriften empfiehlt es sich dringend, bei jeder ersten Nachfrage in allen mir irgendwie zweifelhaften Fällen ohne Rücksicht auf formell vorge-schriebene, aber noch fehlende Unterlagen, die nachgebracht werden können, einen schriftlichen Antrag mit Datumangabe etwa in folgender Fassung aufzunehmen und hierüber zu senden:

„Ich beantrage, die mir aus Anlaß meiner Verwundung zustehenden Bezüge aus Mitteln der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung zu gewähren.“

(Unterschrift)

Formulare solcher Art können von uns kostenlos bezogen werden.

Gießen, den 14. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen (Versicherungsamt).
J. B. Langermann.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von

Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, Eisenbahnmaterial aller Art, Telegraphen- und Fernsprengerät, sowie Teile davon, Luftschiffahrtsgerät aller Art, Fahrzeugen und Teilen davon, Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von

Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs (Feuerwaffen, Wägen, Landwerkzeuge, Kinderspielzeug).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Aus- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insofern sie Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstand haben. Die Bekanntmachung vom 13. Juli 1916, betreffend die Ausfuhr von Goldwaren (Reichs-Gesetzblatt S. 695), bleibt unberührt.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich, unbeschadet der über Waren, zu deren Herstellung bestimmte Metalle, Kautschuk oder Regenerat verwendet sind, in den Bekanntmachungen vom 22. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 251), vom 4. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 156), vom 8. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 160) und vom 21. Juni 1916 (Reichsanzeiger Nr. 144) erlassenen Bestimmungen, nicht auf folgende Waren:

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnis

aus Abschnitt 19 B:

1. Taschenuhren, auch solche mit Spielwerk und elektrische, in Gehäusen:
aus Silber, auch vergolbet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen
aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergolbet oder versilbert oder mit Silber belegt (plattiert) oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen aus 929 b
2. Uhrgehäuse zu Taschenuhren aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergolbet oder versilbert oder mit Silber belegt (plattiert) oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen aus 929 c
3. Uhrwerke zu Taschenuhren und Rohwerke aus 930 b
4. Triebe und Umrufen (Balancen) für Taschenuhren, sowie andere Teile von Taschenuhren (Uhrfurnituren) aus Stahl, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergolbet, versilbert oder mit Silber belegt (plattiert) oder in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen aus 931
5. Wand- und Standuhren, sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken (auch solche mit Spielwerken und elektrische oder elektrisch betriebene), soweit sie nicht durch ihre Verbindung unter andere Nummern fallen aus 932
6. Taschen- oder andere Zählwerke, sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen, auch hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel), sowie Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge, in Verbindung mit Uhrwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen (außer aeronautischen und nautischen Meßinstrumenten, sowie sämtlichen Meßinstrumenten für geodätische, trigonometrische und alle Gebiete des Kriegsvermessungswesens betreffende Zweige aus 934 a
7. Uhrwerke (mit Ausnahme der Gehäuse) aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle zu den unter die Nr. 934 a fallenden Uhren aus 934 e
8. Uhrenteile (Uhrfurnituren) zu Uhren der Nr. 934a aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der Gehäuse und der nicht zugehörigen Gewichte aus 935 a
9. Turmuhren, auch elektrische, und Teile von solchen, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der nicht zugehörigen Gewichte und Ketten zu diesen aus 935 b

aus Abschnitt 19 C:

10. Pfeifenorgeln, Klaviaturen (Tastaturen) und sonstige als solche erkennbare Teile zu Pfeifenorgeln aus 936
11. Zungenorgeln (Harmoniums), Klaviaturen (Tastaturen) und sonstige als solche erkennbare Teile für aus 937

- Jungenorgeln**
12. Geigen, auch als solche erkennbare Teile davon . . . aus 941 a
13. Celli, Kontrabässe und andere Streichwerkzeuge, auch als solche erkennbare Teile davon . . . aus 941 b
14. Fibern, auch als solche erkennbare Teile davon . . . aus 941 c
15. Gitarren, Harfen, Mandolinen und andere Saitenwerke, auch als solche erkennbare Teile davon . . . aus 941 d
16. Fagotten, Fäden, Klarinetten, Oboen, englische Hörner und andere in der Regel aus Holz hergestellte Blasinstrumente, auch als solche erkennbare Teile davon . . . aus 942 a
17. Trompeten und andere Blasinstrumente aus Messing, Neusilber, Kupfer, Glas, Ton usw., auch als solche erkennbare Teile davon (außer Signalhörnern und Signaltrompeten) . . . aus 942 b
18. Spielwerke (Spielboxenwerke) ohne Gehäuse, bei einem Reingewicht des Stückes von 500 Gramm oder darunter, und als solche erkennbare Teile davon; andere mechanische Spielwerke, nicht unter 943 c fallend, fertige Spielboxen sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken (Phonola, Pianola usw.) und als solche erkennbare Teile davon: Musiknoten für mechanische Spielwerke oder Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken (Musikrollen, Notenscheiben) . . . aus 943 a
19. Klaviers, Drehorgeln, Orgelstricks und andere ähnliche mechanische Spielwerke und als solche erkennbare Teile davon . . . aus 943 c
20. fertige Mundharmonikas, auch als Kinderpielzeug . . . aus 944 a
21. fertige Ziehharmonikas, auch als Kinderpielzeug . . . aus 944 b
22. Trommeln, Pauken und Tonwerkzeuge, nicht besonders genannt, auch als solche erkennbare Teile davon (außer Armeetrommeln und Zuchhör) . . . aus 944 c
23. Stahlfäden in abgekanteten Längen bis zu 2 Meter und in einer Stärke bis zu 1,5 Millimeter, abgewaschte Saiten aus Seide . . . aus 945
- aus Abschnitt 19 D:
24. Kinderpielzeug, nicht aus Kautschuk oder Regenerat, und Teile davon: Christbaumschmuck . . . aus 946
- IV. Die durch die vorstehenden Bestimmungen dem Ausfuhrverbot unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 10. Juni 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

Der Reichskanzler.
Am Auftrage: Richter.

Bekanntmachung

betreffend Kommissionsbezirke zum Ankauf von Obst.
Vom 5. Juni 1917.

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 30. Mai in gleichem Betreff wird hierdurch folgendes bekanntgemacht:

1. In den Gemeinden Gimbshelm und Alshelm des Kreises Borns wird neben der Firma Funk u. Rief, Guntersblum, auch der Obstgroßmarkt Borns als Kommissionär zugelassen.
2. Für den Kreis Darmstadt gilt folgende Regelung:
Kommissionär für den südlichen Teil des Kreises, umfassend die Gemeinden Darmstadt mit Vestanlagen, Eberstadt, Walden, Pfingststadt, Eich, Halm, Nieder-Beerbach, Eschollbrücken und Griesheim b. D., ist Herr Jakob Hirschinger in Eberstadt, Mühlstraße 16. Der nördliche Teil des Kreises mit den Gemeinden Arheilgen, Braunshardt, Kranichstein, Messel, Erzhausen, Wixhausen, Gräfenhausen, Schneppenhausen, Weiterstadt, Hochdorf, Nieder- und Ober-Ramstadt, Traisa und Waschenbach bildet einen besonderen Kommissionsbezirk, für den Herr Karl August Mohr in Traisa als Kommissionär bestellt ist.

Darmstadt, den 5. Juni 1917.
Die Landesobststelle.
Dr. Wagner.

Betr.: Feldbrüggerverfahren.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldbrüggerregister sind bis spätestens zum 26. ds. Mts. an die Herren Anwälte einzusenden. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Siehe, den 11. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Einbringung der Ernte.
Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Mai 1917 (Kreisblatt Nr. 88) weisen wir darauf hin, daß die Urlaubsgewähr für die im Felde stehenden Mann-

schaften bis spätestens zum 30. d. Mts. hier eingegangen sein müssen, andernfalls damit zu rechnen ist, daß sie keine Berücksichtigung mehr finden können.
Siehe, den 15. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Kriegswirtschaftsstelle.
J. B.: Semmerde.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich bekannt geben.

Siehe, den 15. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Kriegswirtschaftsstelle.
J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Röhrges, Kreis Siegen.

Nachdem die Feldbereinigung in der Gemarkung Röhrges endgültig beschlossen und der Beginn der Feldbereinigungsarbeiten von Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe angeordnet worden ist, lade ich hiermit sämtliche beteiligten Grundeigentümer zu der in der Gemäßheit des Art. 16 des Feldbereinigungsgesetzes Freitag, den 29. Juni 1917, vorm. 8^{1/2} Uhr, im Rathaus zu Röhrges stattfindenden Versammlung ein. Die Versammlung hat:

1. darüber zu beschließen, wie die Feldbereinigungskosten aufgebracht werden sollen, ob durch Ausschlag auf den Flächeninhalt oder den Abschätzungswert der Grundstücke oder abgesehen von dem in Art. 20 des Feldbereinigungsgesetzes bezeichneten Fall, durch Bildung und Verkauf von Massegrundstücken, sowie ferner, ob die Beiträge nach Bedürfnis erhoben, oder ob die Kosten durch Kapitalaufnahme aufgebracht werden sollen;
2. die zur Vollzugskommission zu berufenden Sachverständigen und deren Stellvertreter, sowie ein Mitglied des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter (Art. 35 Ges.) zu wählen. Außerdem können Wünsche und Anträge seitens der Beteiligten vorgebracht und beraten werden.

In dieser Versammlung hat jeder amwesende beteiligte Grundeigentümer eine Stimme, auch wenn er mehrfach bedollmächtigt ist. Die Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Amwesenden und sind unter dieser Voraussetzung auch für die nicht erschienenen Beteiligten verbindlich. Beteiligter Grundeigentümer im Sinne des Feldbereinigungsgesetzes ist, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Der Inhaber einer erblichen Leihe wird dem Eigentümer der Grundstücke gleichgestellt. Wenn ein hiernach beteiligter Grundeigentümer oder bekannte Erben derselben nicht vorhanden sind, der Aufenthalt der Beteiligten unbekannt ist oder diese sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, so ist der Besitzer als Beteiligter zu erachten, insofern er sich durch eine entsprechende Bescheinigung des Ortsgerichts als solcher ausweist.

Ist unbekannt oder ungewiß, wer beteiligt ist, so findet die Vorschrift des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Gehört ein Grundstück zum Gesamtgut, so bedarf der Mann nicht der Zustimmung der Frau. Gehört ein Grundstück zum eingebrachten Gute der Frau, so bedarf diese nicht der Einwilligung des Mannes.

Vertreter von beteiligten Grundeigentümern haben gehörige Vollmachten vorzulegen.

Kommen gültige Beschlüsse nicht zustande, so hat:
zu 1. die Vollzugskommission die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und
zu 2. die Landeskommission die Sachverständigen und Schiedsrichter zu ernennen.

Zugleich fordere ich die außerhalb Röhrges wohnenden beteiligten Grundeigentümer (Auswärtler) auf, zur Wahrung ihrer Interessen einen in Röhrges wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, da eine weitere besondere Zuschrift im Laufe des Feldbereinigungsverfahrens an sie nicht mehr erfolgt.

Friedberg, den 10. Juni 1917.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:
Schnittsahn, Regieramtsrat.

Bekanntmachung.

Um falschen Auslassungen zu begegnen, machen wir hierdurch ausdrücklich bekannt, daß unsere Vertrauensleute bei der Aufnahme des erforderlichen Schlachtviehs ehrenamtlich tätig sind und nicht einmal Ersatz ihrer persönlichen Spesen erhalten.
Siehe, den 15. Juni 1917.

Oberhessischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende: Rosenber.

4682 D